



EUROMETREC



11 October 2006

**REACH und aus Abfällen wiedergewonnene Sekundärmaterialien und
-produkte**
– Analyse und Empfehlungen nach ENVI-Abstimmung –

Am 10. Oktober 2006 hat der vom Europäischen Parlament eingesetzte Ausschuss für Umweltfolgen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) Änderungsantrag 59 angenommen (s. PE 378.589v01-00). Das Abstimmungsergebnis spiegelt das Bestreben des Ausschusses wider, neben anderen Zielen das Recycling und die Wiederverwertung von Abfällen zu unterstützen und zu fördern. Allerdings ist die Erwägung zu Änderungsantrag 59 unzureichend und rechtlich nicht bindend, daher muss dem Plenum bis kommenden November ein neuer Änderungsantrag vorgelegt werden, um die Ziele, die der Ausschuss sich gesetzt hat, umzusetzen; das vorliegende Dokument erläutert das Wie und Warum und spricht Probleme in Bezug auf die Wiederverwendung von Sekundärprodukten an.

Gemäß Artikel 2(2) des REACH-Vorschlags fallen Abfälle nicht in den Anwendungsbereich der Änderung. Eine Anwendung der REACH-Richtlinie auf Abfälle ist praktisch nicht möglich, und die umweltrelevanten Aspekte von Abfall sind im europäischen Abfallrecht ausreichend abgedeckt. Artikel 2(7)d nimmt wiedergewonnene Stoffe (die Stoffe selbst, in Zubereitungen und als Teil von Erzeugnissen) von bestimmten Auflagen der REACH-Richtlinie aus, so zum Beispiel von der Verpflichtung, diese Stoffe anzumelden, sofern sie identisch mit bereits angemeldeten Stoffen sind. Um dies zu belegen, muss die genaue Zusammensetzung der wiedergewonnenen Stoffe bekannt sein. Dieser Punkt wirft jedoch Probleme auf, insbesondere bei Sekundärrohstoffen, die im Rahmen von Wiederverwertungsprozessen gewonnen wurden, sowie bei für Wiederverwertungszwecke geeigneten Abfallprodukten.

Die Herstellung von Sekundärrohstoffen unterliegt strikten Umweltauflagen Spezifikationen, die ihre Verwendungseignung festlegen. Um diese Auflagen und Spezifikationen einzuhalten, müssen für die Verarbeitung und Verwendung von Abfallstoffen strenge Qualitätskontrollvorschriften gelten. Allerdings handelt es sich bei diesen Sekundärrohstoffen fast immer um Zubereitungen aus einer Vielzahl von Stoffen mit einer Hauptsubstanz und einer großen Zahl anderer Stoffe in niedrigeren Konzentrationen.

Ein sehr hoher Prozentsatz der Hauptsubstanzen ist bei der Zusammensetzung wiedergewonnener Aggregate wie Bauschutt von Bau- und Abrissprojekten, Kompost aus separat gesammelten Bioabfällen, wiedergewonnenem Metall aus Altfahrzeugen und Elektronikaltgeräten sowie bei aus Verpackungsabfällen gewonnenem Altpapier bekannt. Alle diese Materialien enthalten allerdings in sehr geringer Menge Verunreinigungen. Diese Verunreinigungen entstehen nicht während des Wiederverwertungsprozesses, sondern sind inhärenter Bestandteil der verarbeiteten Abfälle. Die Zusammensetzung dieses geringen Anteils an Verunreinigungen ist nicht bekannt und kann von Tag zu Tag schwanken, aber die Erfahrungen bei der Verarbeitung von Abfällen und die Qualitätskontrollen der Sekundärrohstoffe zeigen, dass diese Verunreinigungen weder für die Umwelt noch bei der Verwendung der Sekundärrohstoffe ein Problem darstellen und daher nicht mehr im Abfallrecht behandelt werden müssen. Der Vorschlag für eine

Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, der derzeit ebenfalls im Rat und im Parlament diskutiert wird, enthält einen Artikel für die Ausarbeitung EU-weiter Kriterien für eine Harmonisierung der diesbezüglichen aktuellen Praxis in den EU-Mitgliedstaaten.

Sekundärrohstoffe, die nicht vom Abfallrecht erfasst werden, fallen derzeit unter die REACH-Richtlinie. Allerdings ist die Anwendung der in Artikel 2(7)d festgeschriebenen Ausnahmeregelung der REACH-Richtlinie für diese Materialien in der Praxis nicht möglich, da sie voraussetzt, dass die Zusammensetzung des geringen Prozentsatzes von Fremdbestandteilen bekannt ist. Die Materialien werden in großen Mengen produziert (einige Hersteller produzieren Millionen Tonnen), und nun sollen alle Substanzen unbekannter Herkunft, welche die Grenze von einer Tonne pro Jahr überschreiten, deren Konzentration jedoch so niedrig ist, dass sie von keiner der derzeit verfügbaren Analysemethoden erfasst werden können, in diesen Millionen von Tonnen identifiziert werden. Wenn sich dies nicht ändert, werden die Wiederverwendung, das Recycling und die Wiedergewinnung einer großen Zahl von Abfallstoffen nicht gefördert, sondern im Gegenteil ernstlich behindert.

Ein vergleichbares Problem gibt es bei Abfallprodukten, die direkt wiederverwendbar sind, z. B. bei noch straßentauglichen Altreifen oder bei Kleidung, die von karitativen Einrichtungen gesammelt wird. Diese Produkte würden unter die REACH-Auflagen für in Erzeugnissen enthaltene Stoffe fallen. Zwar werden keine genaueren Angaben zur Zusammensetzung gefordert, doch der Gehalt an bedenklichen Stoffen, deren Konzentration 0,1 % überschreitet, muss gemeldet werden. Da es sich bei dem Erzeugnis um Abfall gehandelt hat, ist das Unternehmen, das dieses Erzeugnis als Second-Hand-Produkt verkaufen möchte, kein Downstream-Nutzer, und der Hersteller des Originalproduktes kann ihm nichts über den potenziellen Gehalt an eventuell bedenklichen Stoffen sagen. Darüber hinaus würden für diese Second-Hand-Produkte, insbesondere in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie, mit den REACH-Auflagen Vorschriften gelten, die für sie in ihrem „ersten Leben“ noch nicht galten. Insbesondere bei gebrauchter Kleidung wird das Problem bestehen, dass der Originalhersteller nicht bekannt und die Zahl potenzieller Hersteller groß ist. Auch, wenn es unwahrscheinlich ist, dass gebrauchte Kleidung hochgradig bedenkliche Stoffe enthält, wäre das Unternehmen, das diese gebrauchte Kleidung auf den Markt bringt, weder in der Lage, eine entsprechende Garantie abzugeben, noch könnte es Downstream-Nutzern die erforderlichen Informationen bereitstellen. Die Anwendung der REACH-Richtlinie auf Second-Hand-Produkte ist daher nicht praktikabel, insbesondere bei Produkten, deren Originalhersteller unbekannt ist, sowie bei Produkten, die vor Inkrafttreten der Richtlinie auf den Markt gekommen sind.

Da die meisten Sekundärrohstoffe als Ersatz für Primärrohstoffe dienen, die ihrerseits nicht unter die REACH-Auflagen fallen, wird die Zahl der Sekundärrohstoffe, die unter die Ausnahmeregelung fallen, entsprechend geringer sein. Der Ausschluss von Sekundärerzeugnissen vom Anwendungsbereich der REACH-Richtlinie entspräche auch den Prinzipien der Abfallverwertungshierarchie, da die Wiederverwendung dieser Produkte laut Abfallrecht eine hohe Priorität hat. Diese Produkte unter die REACH-Vorschriften fallen zu lassen würde die derzeitigen Recyclingaktivitäten und die Wiederverwendung, zum Beispiel von Reifen und gebrauchter Kleidung, erheblich behindern und den von der EU auferlegten Wiederverwendungs- und Recyclingzielen,

European Ferrous Recovery & Recycling Federation (EFR) www.efr2.org
European Metal Trade & Recycling Federation (EUROMETREC) www.eurometrec.org
European Recovered Paper Association (ERPA) www.erpa.info

c/o BIR, Avenue Franklin Roosevelt 24, B- 1050 Bruxelles (Belgium)
Tel. +32 2 627 57 70 – Fax. +32 2 627 57 73 – E-mail address c/o - bir@bir.org

zum Beispiel der ELV-Richtlinie 2000/53/EG und der WEEE-Richtlinie 2002/96/EG, zuwiderlaufen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es wichtig ist, die Vorgaben der REACH-Richtlinie dahingehend zu erweitern, dass sie für Sekundärrohstoffe und Sekundärprodukte anwendbar wird. Änderungsantrag 59 war ursprünglich hierauf ausgelegt, wenn auch nur für Sekundärrohstoffe, bietet aber mit der Erwägung keine ausreichende Rechtssicherheit. Im Moment gibt es keine Änderungen, die im Rahmen der Artikel der Richtlinie eine Lösung darstellten. Es ist daher wichtig, dass vor der Plenarabstimmung im kommenden November ausreichend viele Parlamentsmitglieder oder eine politische Gruppierung einen entsprechenden Änderungsantrag einbringen. Unser Vorschlag für den Wortlaut eines solchen Änderungsantrags lautet wie folgt:

Gemeinsamer Standpunkt des Rates	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag von Änderungsantrag ARTIKEL 2 ABSATZ 2	
2. Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gilt nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung.	2. Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, <u>sowie Sekundärrohstoffe und zu Wiederverwertungszwecken geeignete Abfallprodukte</u> gelten nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung.
<i>Justification</i> Ist eine Umsetzung der Absicht der Erwägung bzgl. der in erster Lesung angenommenen Änderung 424, sowie der Änderung 59, die vom Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit am 10. Oktober 2006 angenommen wurde und gibt folglich Rechtssicherheit für die Förderung von Wiederverwendung, Recycling und Wiedergewinnung.	

Francis Veys

Executive Director

European Ferrous Recovery & Recycling Federation (EFR) www.efr2.org
 European Metal Trade & Recycling Federation (EUROMETREC) www.eurometrec.org
 European Recovered Paper Association (ERPA) www.erpa.info

c/o BIR, Avenue Franklin Roosevelt 24, B- 1050 Bruxelles (Belgium)
 Tel. +32 2 627 57 70 – Fax. +32 2 627 57 73 – E-mail address c/o - bir@bir.org